

Satzung der SPD Schweinfurt

§ 1: Name und Sitz

Der Kreisverband Schweinfurt-Stadt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Schweinfurt. Er führt den Namen SPD Schweinfurt. Sitz ist Schweinfurt.

§ 2: Aufgaben

Die SPD Schweinfurt hat folgende Aufgaben:

- (1) Vertretung der Partei nach außen in den Angelegenheiten, die sich durch seine regionale Zusammensetzung ergeben.
- (2) Unterstützung und Förderung der Parteilarbeit in den Ortsvereinen.
- (3) Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen und besonderen Aufgaben politischer und organisatorischer Art, insbesondere im Bereich der Mitgliederwerbung, -betreuung und politischen Bildung, soweit sie zentral durchgeführt werden soll.
- (4) Aktive Unterstützung kommunalpolitischer Aktivitäten sowie Erarbeitung und Fortschreibung eines kommunalpolitischen Schwerpunktprogrammes.

§ 3: Gliederung

Die SPD Schweinfurt ist ein regionaler Zusammenschluss gemäß § 8 (5) des Organisationsstatutes. Sie wird von den Ortsvereinen gebildet, die ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Schweinfurt haben.

§ 4: Organe

Organe der SPD Schweinfurt sind:

1. Delegiertenkonferenzen
2. Vorstand
3. Mitgliederversammlung

§ 5: Delegiertenkonferenz

- (1) Die Delegiertenkonferenz ist das oberste beschließende Organ der SPD Schweinfurt.
- (2) Die Delegiertenkonferenz setzt sich aus den auf der Jahreshauptversammlung der Ortsvereine gewählten Delegierten zusammen. Auf angefangene 10 Mitglieder, für die Beiträge bezahlt wurden, entfällt ein/e Delegierte/r. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gehören der Delegiertenkonferenz kraft Amtes an.
- (3) Die Delegiertenkonferenz ist zuständig für:
 - a) die Behandlung und Entscheidung von Fragen grundsätzlicher, politischer und organisatorischer Bedeutung und der Festlegung der finanziellen

Rahmenbedingungen zwischen den Ortsvereinen und der SPD Schweinfurt gemäß § 10 (5).

- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Vorstand, Stadtratsfraktion, Arbeitsgemeinschaften und Revisoren
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) die Wahl der Revisoren

(4) Die Delegiertenkonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vorher jedem Delegierten zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Anträge der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Delegiertenkonferenz schriftlich beim Vorstand eingegangen und auf Beschluss der jeweiligen Vorstände oder Versammlungen zustande gekommen sein. Initiativanträge können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 10 stimmberechtigten Teilnehmer/innen aus mindestens zwei Ortsvereinen unterschrieben sind.

(6) Eine Delegiertenkonferenz wird vom/von der Vorsitzenden der SPD Schweinfurt oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Eine Delegiertenkonferenz ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens zwei Ortsvereinen
- c) auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder der SPD Schweinfurt aus mindestens zwei Ortsvereinen

Eine Delegiertenkonferenz nach (b) und (c) hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Im Antrag muss angegeben sein, womit sich die Delegiertenkonferenz befassen soll. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vorher mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 6: Außerordentliche Delegiertenkonferenz

(1) Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz muss durch Beschluss des Vorstandes vor jeder Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl durchgeführt werden.

(2) Die außerordentliche Delegiertenkonferenz wählt den/die Oberbürgermeisterkandidaten/in und die Kandidierenden für die Stadtratswahl nach Maßgabe der Wahlgesetze. Vorschläge können außerordentliche Mitgliederversammlungen der Ortsvereine, die Arbeitsgemeinschaften, der Vorstand sowie jede/r stimmberechtigte Delegierte machen. Der Vorstand erstellt auf der Grundlage der eingegangenen Vorschläge eine Vorschlagsliste für die außerordentliche Delegiertenkonferenz.

(3) Die außerordentliche Delegiertenkonferenz ist sechs Wochen vor dem Termin bekannt zu geben und einzuberufen. Gleichzeitig werden die Ortsvereine aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ihre Kandidatenvorschläge einzureichen. Der Vorstand gibt seine Vorschlagsliste spätestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Delegiertenkonferenz den Delegierten bekannt.

§ 7: Vorstand der SPD Schweinfurt

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende

- b) drei Stellvertreter/innen, wobei mindestens einer männlichen und eine weiblichen Geschlechts sein muss
- c) der/die Kassier/erin
- d) der/die Schriftführer/in
- e) die Vorsitzenden der Ortsvereine oder ein/e gewählter Vertreter/in
- f) die Vorsitzenden oder je ein/e gewählte/r Vertreter/in der in der SPD Schweinfurt tätigen Arbeitsgemeinschaften
- g) der/die Vorsitzende der SJD – Die Falken – falls er/sie SPD-Mitglied in einem Ortsverein im Gebiet der SPD Schweinfurt ist
- h) die Vorsitzenden der SPD-Betriebsgruppen, falls sie Mitglieder in einem Ortsverein im Gebiet der SPD Schweinfurt sind
- i) bis zu sieben (7) Beisitzer/innen
- j) der/die Bildungsreferent/in

Bei Verhinderung einer der Vorstandsmitglieder nach e, f, g, und h ist ein/e Stellvertreter/in zu entsenden, der/die an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.

Als Arbeitsgemeinschaften im Sinne von f zählt die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA), die der sozialdemokratischen Frauen (AsF), die der Jungsozialisten (Jusos), die Arbeitsgemeinschaft 60plus und die der Selbständigen (AGS).

(2) Der/die Vorsitzende der Stadtratsfraktion und der/die Unterbezirksgeschäftsführer/in gehören dem Vorstand kraft Satzung an.

(3) Dem Vorstand gehören beratend an:

- a) die im Bereich der SPD Schweinfurt gewählten Europa-
- b) parlaments-, Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagsabgeordneten
- c) der/die Oberbürgermeister/in
- d) der oder die Bürgermeister/innen sofern sie Mitglied der SPD sind

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Die laufende Arbeit wird vom geschäftsführenden Vorstand erledigt, der aus dem/der Vorsitzenden, den Stellvertreter/innen, dem/der Kassier/erin, dem/der Schriftführer/in, dem/der Bildungsreferent/in, dem/der Vorsitzenden der Stadtratsfraktion und dem/der Unterbezirksgeschäftsführer/in besteht.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen der Untergliederungen der SPD Schweinfurt teilnehmen.

(7) Der Vorstand ist grundsätzlich bei Bedarf vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt eine Woche vor Sitzungstermin. Die Sitzung muss stattfinden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(8) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Sachverständige und Vertreter befreundeter Organisationen beratend hinzugezogen werden.

§ 8: Mitgliederversammlung der SPD Schweinfurt

(1) Die Mitgliederversammlung berät grundsätzlich wichtige politische Themen. Sie nimmt aktuelle Berichte der Stadtratsfraktion und/oder der sonstigen Mandatsträger/innen entgegen und berät diese. Sie kann hierzu Empfehlungen aussprechen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu kann durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung oder der Schweinfurter Tagespresse erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/in geleitet.

(4) Alle Mitglieder der SPD Schweinfurt sowie geladene Gäste haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht. Alle Mitglieder der SPD Schweinfurt besitzen Stimmrecht.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. auf Vorschlag des Vorstandes
- b. auf Antrag der Delegiertenkonferenz
- c. auf Antrag von mindestens 2 Ortsvereinen
- d. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der SPD Schweinfurt aus mindestens 2 Ortsvereinen

§ 9: Revisoren

(1) Zur Prüfung der Kassenführung der SPD Schweinfurt werden von der Delegiertenkonferenz drei Revisoren/Revisorinnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Vom Ergebnis muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden.

(3) Auf der Delegiertenkonferenz haben die Revisoren/Revisorinnen über ihre Arbeit zu berichten. Sie haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 10: Organisationsbestimmungen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe hält die SPD Schweinfurt nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik Delegiertenkonferenzen und Mitgliederversammlungen ab und unterstützt die Ortsvereine in ihrer Arbeit.

(2) Die Tage, an denen Delegiertenkonferenzen oder Mitgliederversammlungen stattfinden oder Versammlungen, die über den Wirkungsbereich eines Ortsvereines hinausgehen, sollen in den übrigen Ortsvereinen möglichst veranstaltungsfrei bleiben.

(3) Vor Veröffentlichungen der Ortsvereine muss der/die Vorsitzende oder dessen/deren Beauftragte/r informiert werden.

(4) Die Beitragsabrechnung erfolgt durch die SPD Schweinfurt. € 80.—zuzüglich 4% der von allen Ortsvereinen zusammen abgerechneten Beiträgen erhalten die einzelnen Ortsvereine in pro Kopf gleichen Beträgen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zurück. Der Rest der abgerechneten Beiträge bleibt bei der SPD Schweinfurt zur Erfüllung der zentralen Aufgaben.

(5) Der Prozentsatz zwischen Ortsvereinen und SPD Schweinfurt ist jeweils nach zwei Jahren zu überprüfen und ggf. durch die Delegiertenkonferenz einheitlich für alle Ortsvereine neu festzulegen.

(6) Spenden an die SPD Schweinfurt müssen sowohl ihrer Höhe als auch ihrer Herkunft gegenüber dem Vorstand offengelegt werden. Gegenüber dem Spender darf keinerlei Verpflichtung eingegangen werden.

§ 11: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12: Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Delegiertenkonferenz beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 13: Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Bayern der SPD und der Satzung des SPD-Unterbezirkes Schweinfurt/Kitzingen in der jeweiligen gültigen Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am 26. Mai 2011 in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Kreisdelegiertenkonferenz am 07.11.1979 beschlossen und am 10.11.1988 geändert (Übergangsbestimmungen zur Quotenregelung). Diese Satzung wurde von der Kreisdelegiertenkonferenz am 23.11.1996 geändert (Einführung der Kreismitgliederversammlung). Diese Satzung wurde durch die Kreisdelegiertenkonferenz am 21. Juli 2002 geändert. Diese Satzung wurde durch die Kreisdelegiertenkonferenz am 15. Juni 2010 geändert. Diese Satzung wurde durch die Kreisdelegiertenkonferenz am 26. Mai 2011 geändert.